

c. Dienstleistungsfreiheit

aa. EWR-Recht

Die Dienstleistungsfreiheit gibt zunächst das Recht, Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen zu erbringen, die für Inländer gelten. Zu diesem Zweck darf sich der dienstleistende Anwalt für eine *begrenzte Dauer* im Ausland aufhalten (Bsp.: Der österreichische Anwalt begibt sich nach Liechtenstein, um dort einen Klienten zu beraten). Zweitens ist das Recht des Kunden erfasst, die Dienstleistung zu erhalten. Der Dienstleistungsempfänger darf also auch selbst die Grenze überschreiten (Bsp.: Der österreichische Klient begibt sich in die Kanzlei des liechtensteinischen Anwalts, um sich beraten zu lassen). Schliesslich können Dienstleistungen selbst über die Grenze geschickt werden.

Die Dienstleistungsfreiheit wird heute als *allgemeines Beschränkungsverbot* verstanden¹⁴⁵. Zulässig sind Beschränkungen, "die sich aus der Anwendung durch das Allgemeininteresse gerechtfertigter Berufsregelungen - namentlich der Vorschriften über Organisation, Befähigung, Kontrolle, Verantwortlichkeit und Haftung - ergeben und die für alle im Gebiet des Staates, in dem die Leistung erbracht wird, ansässigen Personen verbindlich sind"¹⁴⁶. Ein Kanzleigebot ist deshalb auch im Bereich der Parteivertretung unzulässig¹⁴⁷. Wollte man anders entscheiden, so wäre die Freiheit,

¹⁴⁵ Vgl. EuGH Slg. 1974, 1299 ff. - van Binsbergen; 1975, 1574 ff. - Coenen; 1980, 833 ff. - Debaube; auch Roth, 356 f. - Nach dem Urteil van Binsbergen darf die vorübergehende Tätigkeit auch nicht mit dem Argument verwehrt werden, ein Rechtsanwalt besitze keinen inländischen Wohnsitz.

¹⁴⁶ Slg. 1974, 1299, 1309 - van Binsbergen.

¹⁴⁷ Differenzierte Ausführungen des EuGH in van Binsbergen, a.a.O. - Nach dem Urteil Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland umfasst die primärrechtliche Dienstleistungsfreiheit auch eine Befreiung vom Lokalisationsgebot. Die Dienstleistungsfreiheit gibt dem Ausländer m.a.W. das Recht, auf dem gesamten Territorium des Aufnahmestaates tätig zu sein. Das führt zu einer umgekehrten Diskriminierung. Vgl. NJW 1988, 887, 889.